

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 wurden erstmals die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) angewendet. Die Vorjahresbeträge wurden unter Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilMoG ergibt sich zum 31.12.2010 eine Durchbrechung der Darstellungs- und Methodenstetigkeit. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist insoweit eingeschränkt. Die aus der Umstellung des Jahresabschlusses auf die Vorschriften des BilMoG einhergehenden Bewertungsanpassungen sind als außerordentliches Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2a) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden. In der Anlage E zum Lagebericht (Anlage 4) ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach Leistungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV dargestellt. Auf die zusätzliche Darstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nach Betriebszweigen gemäß § 9 Abs. 3 EigBVO wurde daher verzichtet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode errechnet. Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Jahr 2010 wurden in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2010 betragen TEUR 121 (Vorjahr: TEUR 506).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto EUR 150,00 je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden entsprechend dem Anlagegut passiviert.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagennachweis (Anlage 3a) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2010 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers wurden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden erstmals berücksichtigt. Die Bewertungsänderung aufgrund der Umstellung auf das BilMoG zum 1.1.2010 führte zu einem Mehraufwand in Höhe von TEUR 293, der im außerordentlichen Ergebnis enthalten ist.

Die Pensionsrückstellungen wurden im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung auf BilMoG zum 31.12.2010 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2010 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung: 5,15 % p. a.
- Rentendynamik: 2,00 % p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 % p. a.

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 266 gegenüber der bisherigen Bewertung nach dem Teilwertverfahren (§ 6a EStG) wurde in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Der Zinsanteil aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wird abweichend zum Vorjahr nicht mehr unter dem Posten Personalaufwand, sondern unter dem Posten Zinsaufwand ausgewiesen.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2010 Beihilferückstellungen in Höhe von 10 % der Pensionsrückstellungen gebildet. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 27 gegenüber der bisherigen Bewertung wurde in voller Höhe erfolgswirksam erfasst.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2010 waren noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen in Höhe von TEUR 1.866 (Zuschuss Land für Generationenzentrum Sonnenberg TEUR 1.199, Zuschuss Kommune für Generationenzentrum Sonnenberg TEUR 600 sowie Zuschuss Stiftung Hans Rehn für Generalsanierung Hans Rehn Stift TEUR 67) vorhanden.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der ELW ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2010 ist entsprechend § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigefügt.

Zum 30.6.2009 wurde das Haus Hasenberg außer Betrieb genommen. Das geräumte Gebäude und Grundstück wurde am 1.8.2009 an den Investor Aktiv Immobilien übergeben (GRDrs. 24/2008). Der Neubau der Einrichtung wird voraussichtlich Anfang 2012 fertiggestellt und danach in Betrieb genommen.

Zum 1.7.2009 wurde der am 31.5.2007 außer Betrieb genommene Zamenhof nach erfolgreicher Sanierung und Umbau planmäßig wieder in Betrieb genommen. Die Investitionssumme auf Basis einer Hochrechnung des Hochbauamts zum 31.12.2009 beträgt TEUR 13.483 und wurde in 2009 aktiviert. Eine Bauendabrechnung liegt zum 31.12.2010 noch nicht vor.

Im Hans Rehn Stift wurde die in 2008 begonnene „Energetische Sanierung“ als erste Phase der Generalsanierung in 2010 abgeschlossen. Die Baukosten der Energetischen Sanierung konnten gegenüber dem Plan um 143 TEUR reduziert werden. In diesem Zusammenhang mussten die in 2009 auf Basis der Planausgaben und der damaligen Kostenschätzung aktivierten Investitionsausgaben in 2010 korrigiert werden (Abgang TEUR 143).

Die Planung für die Sanierung und den Umbau für das „Terrassenhaus“ im Generationenzentrum Sonnenberg wurde in 2010 fortgeführt. Der Baubeginn für die Sanierung ist für Anfang 2012 vorgesehen.

(2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von TEUR 46 wertberichtigt (Vorjahr: TEUR 43).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von TEUR 113 (Vorjahr: TEUR 83) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10) gebildet.

Im Berichtsjahr wurde zudem für eine Forderung aus öffentlicher Förderung (Förderung Land und Kommune für das Generationenzentrum Sonnenberg i. H. v. TEUR 1.799) mit einer Restlaufzeit bis 2014 eine Wertberichtigung in Höhe von TEUR 53 gebildet. Der Wertberichtigung liegt eine Abzinsung der Forderung mit dem Guthabenzinssatz des Betriebsmittelkontos i. H. v. 1,00 % zugrunde. Insgesamt haben TEUR 1.746 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind TEUR 200 (Vorjahr: TEUR 194) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter den liquiden Mitteln werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit TEUR 3.747, die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 220 sowie der Kassenbestand mit TEUR 50 ausgewiesen.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des ELW beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung EUR 2.600.000,00.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 25.672 (Vorjahr: TEUR 26.163). Die Veränderung der Kapitalrücklage ist im Wesentlichen auf

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite (TEUR 870),
- b) die Entnahme zur Deckung des Jahresverlustes des Geschäftsjahres 2009 (TEUR 1.361)

zurückzuführen.

(4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Resturlaub, Altersteilzeit, Pensionen, Beihilfen und für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen, für Jahresabschluss- und Archivierungskosten, Jubiläumsszuwendungen sowie für Überstunden und Zeitzuschläge.

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle waren die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von jährlich 1,00 (Vorjahr: 2,00) Neufällen beim ELW ab dem Jahr 2011 bis 2016 (Vorjahr: ab dem Jahr 2010 bis 2011).

2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrags von EUR 38.801,00 (Vorjahr: EUR 36.652,00), der anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrags nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von fünf Jahren mit 4,36 % (Vorjahr: 5,50 %).

Die Pensionsrückstellungen wurden im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung auf BilMoG zum 31.12.2010 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt. Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2010 betrug 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber) und im Jahr 2009 5,35 % (zuzüglich 2,50 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Nach

Mitteilung der Zusatzversorgungskasse kann auch im Jahr 2011 und 2012 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) gerechnet werden.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL GESAMT						
Art der Verbindlichkeiten	Gesamt	Gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre	
	31.12.2010 TEUR	31.12.2009 TEUR	31.12.2010 TEUR	31.12.2009 TEUR	31.12.2010 TEUR	31.12.2009 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.256	18.447	1.224	1.191	10.902	11.758
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.583	2.797	1.583	2.797	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	7.462	7.133	345	278	5.165	5.272
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	1.799	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	67	51	0	0	67	51
Verwahrgeldkonto	208	198	208	198	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	350	541	350	541	0	0
	28.725	29.167	3.710	5.005	16.134	17.081

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von TEUR 200 ausgewiesen, die treuhändisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer) bestehen in Höhe von TEUR 15.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen nicht.

(8) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden bis auf die in diesem Anhang erläuterte Subsidiärhaftung für die über eine Zusatzversorgung abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Bilanzstichtag nicht.

(9) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>949</u>	<u>285</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen einem und vier Jahren.

b) Bestellobligo

Das Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2010 beträgt TEUR 4.920 (Vorjahr: TEUR 4.936). Die Verpflichtungen resultierten im Wesentlichen aus dem Projekt Neubau Haus Hasenberg.

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge hauswirtschaftlicher Bereich und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr TEUR 1.921 (Vorjahr: TEUR 1.869).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.228 (Vorjahr: TEUR 1.199).

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 375 (Vorjahr: TEUR 204) enthalten periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 71 (Vorjahr: TEUR 117), sonstige außerordentliche Aufwendungen mit TEUR 298 (Vorjahr: TEUR 18) sowie Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 69).

Die sonstigen außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Bewertungsanpassungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung des BilMoG (TEUR 293). Die periodenfremden Aufwendungen beruhen hauptsächlich auf verspäteten Abrechnungen von Miet- und Betriebskosten (TEUR 40) sowie verspäteten sonstigen Abrechnungen für Vorjahre (TEUR 31).

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 262 (Vorjahr: TEUR 134) enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 210 (Vorjahr: TEUR 106) sowie erhaltene Spenden in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 15).

Die periodenfremden Erträge beruhen hauptsächlich auf Rückvergütungen von Lieferanten (TEUR 125), verspätetem Personalkostenersatz (TEUR 6), verspäteten Hausgeldabrechnungen 2009 (TEUR 29) sowie der Zahlung der Erdgas-Steuerentlastung für 2009 (TEUR 24).

Im Geschäftsjahr 2010 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: 0 TEUR) und Zinserträge in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr: 73 TEUR) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (TEUR 97) enthält des Weiteren Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 27.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 1.152) enthält neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (TEUR 1.057) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abzinsung von Fördermitteln in Höhe von TEUR 53 sowie der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 43.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte in den Geschäftsjahren 2010 und 2009 folgende Vollkräfte:

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
Pflege- und Betreuungsdienste	371,39	365,10
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	113,81	99,98
Leistungs- und Verwaltungsdienst	<u>55,76</u>	<u>54,95</u>
	<u>540,96</u>	<u>520,03</u>

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 9.6.2005 Herrn Bernhard Schneider ab dem 1.1.2006 für fünf Jahre zum Geschäftsführer gewählt. In seiner Sitzung am 3.12.2009 hat der Gemeinderat beschlossen, Herrn Bernhard Schneider für weitere fünf Jahre zum Geschäftsführer zu bestellen. Der Dienstvertrag wurde zu den bisher vereinbarten Bedingungen entsprechend verlängert, endete jedoch zum 31.12.2010 durch Kündigung von Herrn Schneider.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers betragen im Berichtsjahr TEUR 142. Darin enthalten waren mit TEUR 11 erfolgsbezogene Komponenten sowie mit TEUR 13 Sachleistungen.

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann-Dietz ab dem 1.1.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2010 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterin Gabriele Müller-Trimbusch als stellvertretende Vorsitzende
(bis 31.8.2010)
Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer als stellvertretende Vorsitzende (ab 1.9.2010)
Frau Stadträtin Niombo Lomba, Politik- und Kommunikationswissenschaftlerin
Herr Stadtrat Jochen Stopper, Sozialwissenschaftler
Frau Stadträtin Muhterem Aras, Diplom-Ökonomin/Steuerberaterin
Frau Stadträtin Clarissa Seitz, Diplom-Psychologin
Frau Stadträtin Tabea Schilling, Musikpädagogin/Kulturmanagerin
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Schreinerin
Herr Stadtrat Philipp Hill, Programmierer
Frau Stadträtin Prof. Dr. Dorit Loos, Professorin
Herr Stadtrat Dr. jur. Klaus Nopper, Wirtschaftsjurist
Frau Stadträtin Iris Ripsam, Finanzwirtin
Frau Stadträtin Ariane Zürn, Studentin
Frau Stadträtin Marita Gröger, Ergotherapeutin
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl, Jugendhilfereferentin
Frau Stadträtin Rose von Stein, Diplomhaushaltsökonomin
Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker
Herr Stadtrat Christoph Gulde, Apotheker
Herr Stadtrat Hannes Rockenbauch, Student

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss ist nicht vorgesehen.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von TEUR 31 erfasst.

Davon entfallen auf

1) Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 30
2) Sonstige Leistungen	TEUR 1

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von EUR 1.334.822,55 durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, den 24. Mai 2011

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

Sabine Bergmann-Dietz
Geschäftsführerin